



HESSISCHER LANDTAG

24. 03. 2023

Kleine Anfrage

**Elke Barth (SPD), Oliver Ulloth (SPD), Regine Müller (SPD) und
Nina Heidt-Sommer (SPD) vom 13.02.2023**

Verfahren bei aufenthaltsrechtlichen Petitionen – Ermessensduldungen und Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 1. Januar 2022 trat das Gesetz über die Behandlung von Petitionen an den Hessischen Landtag (Hessisches Petitionsgesetz – HPetG) in Kraft. In diesem Zusammenhang wurde am 10. Januar 2022 ein dazugehöriger Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Ausgabe 2, 2022, Seite 38 bis 39) zum Ausländerrecht; Verfahren bei aufenthaltsrechtlichen Petitionen veröffentlicht. In diesem sind die Verfahren bezüglich der Eingaben in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten an den Hessischen Landtag (sogenannte Ausländerpetitionen) im Zuge des neuen Petitions-gesetzes angepasst worden. In Paragraph § 60a Abs. 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sind Fälle genannt, in denen eine Ermessensduldung nicht zu erteilen ist.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. In wie vielen Fällen wurde eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG im Zuge einer Petition aufgrund von bereits konkreten Vollstreckungsmaßnahmen durch Festlegung eines Abschiebungstermins (Buchung eines Fluges (Einzelmaßnahme)), der Einbuchung auf einen Sammelcharter oder der Anforderung einer Landüberstellung im Zeitraum von 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 verweigert? Bitte Kategorisierung nach Gründen.
- Frage 2. In wie vielen Fällen wurde eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG im Zuge einer Petition durch den Umstand verweigert, dass sich die Petentin bzw. der Petent bereits in Abschiebungshaft, Ausreisegewahrsam oder in sonstigem öffentlichen Gewahrsam befand? Bitte Kategorisierung nach Gründen für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022.
- Frage 3. In wie vielen Fällen wurde eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG im Zuge einer Petition durch den Umstand verweigert, dass die für die Ausreisepflichtigen Dokumente oder die Aufnahmezusage des Zielstaats bei weiterer Duldung des Ausländers ihre Gültigkeit verloren haben? Bitte Kategorisierung nach Gründen für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022.
- Frage 4. In wie vielen Fällen wurde eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG im Zuge einer Petition durch den Umstand verweigert, dass bereits eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG ergangen war? Bitte Darstellung für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022.
- Frage 5. In wie vielen Fällen wurde eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG im Zuge einer Petition durch den Umstand verweigert, dass eine vollziehbare Ausweisungsverfügung vorlag, wenn – insbesondere wegen erheblicher Straffälligkeit – das Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 6 AufenthG besonderes schwer oder schwer wog? Bitte Darstellung für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022.
- Frage 6. In wie vielen Fällen wurde eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG im Zuge einer Petition durch den Umstand verweigert, dass der Petent bzw. die Petentin in den letzten drei Jahren wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tages-sätzen verurteilt worden ist? Bitte Darstellung für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022.

Die Fragen 1 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Kenntnissen der Landesregierung sind im Jahr 2022 in insgesamt 23 Fällen aufgrund vorliegender Ausschlussstatbestände im Sinne der Fragestellungen keine Ermessensduldungen erteilt worden. Bei den 23 betroffenen Petitionen lagen in zwei Fällen mehrere Ausnahmetatbestände vor.

Weitere Angaben können der als Anlage beigefügten Tabelle entnommen werden. Der Tabelle sind die Ausnahmetatbestände Ziffer 2 a) bis f) des Petitionserlasses (analog Frage 1 bis 6) zu entnehmen sowie die Kategorisierung der Ausnahmetatbestände nach Gründen.

Wiesbaden, 20. März 2023

Peter Beuth

Anlage

Kleine Anfrage 20/10557

Anlage

Nr.	Verweigerungsgrund	Kategorie der Alternative
1	Ziffer 2 a)	Buchung Einzelmaßnahme
2	Ziffer 2 a)	Buchung Einzelmaßnahme
3	Ziffer 2 a)	Buchung Sammelcharter
4	Ziffer 2 a)	Buchung Sammelcharter
5	Ziffer 2 a)	Buchung Sammelcharter
6	Ziffer 2 a)	Buchung Sammelcharter
7	Ziffer 2 a)	Buchung Sammelcharter
8	Ziffer 2 a)	Buchung Sammelcharter
9	Ziffer 2 a)	Buchung Sammelcharter
10	Ziffer 2 a)	Buchung Sammelcharter
11	Ziffer 2 a)	Buchung Sammelcharter
12	Ziffer 2 a)	Buchung Einzelmaßnahme
13	Ziffer 2 a)	Buchung Einzelmaßnahme
14	Ziffer 2 a)	Buchung Einzelmaßnahme
15	Ziffer 2 a)	Buchung Einzelmaßnahme
16	Ziffer 2 a)	Buchung Einzelmaßnahme
17	Ziffer 2 a)	Buchung Einzelmaßnahme
18	Ziffer 2 a)	Buchung Einzelmaßnahme
19	Ziffer 2 a)	Buchung Einzelmaßnahme
20	Ziffer 2 a) + b)	Buchung Sammelcharter, Abschiebungshaft
21	Ziffer 2 b)	Abschiebungshaft
22	Ziffer 2 e)	entfällt
23	Ziffer 2 a), b), e) + f)	Buchung Einzelmaßnahme Abschiebungshaft